

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkützengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Wg. für Reklameteil die Zeile 60 Wg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 60 Wg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.60 einschließlich des „Quart. Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang. **Nr. 83. Donnerstag, den 10. April 1919.**

Nachstehende Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 und des Reichswirtschaftsministeriums vom 22. März 1919 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 5. April 1919. 281 III A 3702  
**Wirtschaftsministerium.**  
Bekanntmachung

**über Errichtung eines Waffafaser-Hauptausschusses.**  
Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Für die Wirtschaftsgebiete der Reichswirtschaftsstellen für Flach, für Hanf, für Jute und für Hartfaser wird ein Waffafaser-Hauptauschuss errichtet.  
§ 2. Der Waffafaser-Hauptauschuss wird ermächtigt, die im § 1 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) der Reichsstelle übertragenen Befugnisse auszuüben, soweit es sich um Anordnungen für das gesamte Waffafasergebiet oder um Anordnungen für das Gebiet mehrerer Waffafaser-Reichswirtschaftsstellen handelt.

§ 3. Beschlüsse und Maßnahmen des Waffafaser-Hauptauschusses bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft.  
Berlin, den 19. März 1919.  
**Reichsstelle für Textilwirtschaft.**  
Just.

**Bekanntmachung**  
betreffend Ermächtigung gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604).  
Vom 22. März 1919.

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsamts vom 7. Dezember 1918 ist gemäß § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestimmt worden, daß die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die auf dem Textilgebiete bestehenden Reichswirtschaftsstellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte, sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben, soweit diese Auskünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.  
Berlin, den 22. März 1919.  
**Reichswirtschaftsministerium.**  
J. B.: von Mjellendorff.

**Bekanntmachung**  
einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet  
Nr. T 70  
über Beschlagnahme und Enteignung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

**Beschlagnahme.**  
§ 1. Textilie Rohstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2. Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung. Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, oder mit dem Ablauf des Ausgabetales des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Gierfür, sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen oder Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung oder auf Anordnung einer Reichswirtschaftsstelle oder der Reichsstelle erfolgen.

§ 6. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Freigabe oder mit der Enteignung.

§ 7. Das Eigentum an den nach § 1 der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft auf eine von ihr zu bezeichnende Person übertragen werden. Gegenstände, die der Bewirtschaftung durch eine Reichswirtschaftsstelle unterliegen, sollen nur auf Antrag oder mit Zustimmung dieser Reichswirtschaftsstelle enteignet werden.

§ 8. Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dieser Behörde oder Person bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 9. Die Enteignung erfolgt in gleicher Weise wie die Beschlagnahme (§ 2).

§ 10. Wer von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben sowie auf Verlangen und auf Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf Ersuchen der Reichsstelle für Textilwirtschaft an seiner Stelle und auf seine Kosten die nötigen Maßnahmen treffen; die Kosten sind der Polizeibehörde von der ersuchenden Stelle zu ersetzen und bei Festsetzung des Liebernahmepreises dem Verpflichteten anzurechnen.

§ 11. Die Liebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers

widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wird, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Liebertragungsanordnung als nicht erfolgt. Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

§ 11. Ist die Verbeiführung einer Erklärung des früheren Eigentümers untunlich, so kann die Liebertragungsanordnung ohne seine Zustimmung widerrufen werden.  
Der Liebernahmepreis wird, falls eine Vereinbarung zwischen dem Voreigentümer und der übernehmenden Person nicht zustande kommt, durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Entstehungskosten, soweit sie angemessen sind. Die Zubilligung eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ist nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des Liebernahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen die Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 12. Der Liebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden. Aus dem Liebernahmepreis sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Liebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

§ 13. Gemäß § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verortet sind, bestraft:  
1) Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;  
2) wer unbesugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;  
3) wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 19. März 1919.  
**Reichsstelle für Textilwirtschaft.**  
Just.

**Bekanntmachung**  
einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet  
Nr. T 80  
über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt durch Beauftragte.

§ 2. Die Beauftragten werden von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder für ein einzelnes Rohstoffgebiet von der hierfür zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sie bedürfen der Befähigung durch die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet sie tätig werden sollen, bis zum 1. Juli 1919 gelten sie vorläufig als von der Landeszentralbehörde befähigt.

§ 3. Bei der Vornahme von Nachprüfungen hat der Beauftragte auf Verlangen sich auszuweisen. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft für deren Beauftragte, im übrigen durch die zuständige Reichswirtschaftsstelle in Gemeinschaft mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft.  
Der Ausweis hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.

§ 4. Auf die Beauftragten findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht Anwendung.

§ 5. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigerzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können sie einstweilen beschlagnahmen. Ueber die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit den Beteiligten aufzunehmen.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Polizeibehörde, ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.  
Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrecht erhalten werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 671). Außerdem finden die Strafbestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht Anwendung.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 19. März 1919.  
**Reichsstelle für Textilwirtschaft.**  
Just.

Anlage	
Vorderseite	Rückseite
Gültig bis zum 30. Juni 1919.	
Ausweis	
Nr. ....	
für den Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle	
für .....	
Herrn .....	
.....	
.....	
Nur gültig mit überstempeltem und mit eigenhändiger Unterschrift versehenem Bildnis des Inhabers auf der Rückseite.	

Innenseite.  
Der Inhaber dieses Ausweises ist befugt, zur Durchführung der Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiete erlassenen Anordnungen beachtet werden, Räume, in denen